

20.12.02

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelfderung

Der Parlamentarische Staatssekretr bei der Bundesministerin der Justiz, Herr Alfred Hartenbach, hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2002 zu der o.g. Entschlieung des Bundesrates folgendes mitgeteilt:

Zu der mit Schreiben des Bundesrates an das Bundeskanzleramt vom 6. November 2002 (II/2331) aufgegriffenen Entschlieung des Bundesrates zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelfderung (Bundesratsdrucksache 541/01) kann ich Ihnen Folgendes mitteilen: Fr eine bundesgesetzliche Regelung zur Absicherung der Drittmittelfderung besteht aus verfassungsrechtlichen Grnden ein nur sehr eingeschrnkter Spielraum. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fr die Forschungsfderung ist aufgrund des Spannungsverhltnisses von Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Fderung der wissenschaftlichen Forschung) zu der Rahmenvorschrift des Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG (allgemeine Grundstze des Hochschulwesens) begrenzt: Auf dem Weg ber die Regelung zur Forschungsfderung darf nicht in die Hochschulstrukturen eingegriffen werden, d.h.: Es drfen im Hinblick auf die Struktur und Organisation der Hochschulen und die Rechtsverhltnisse der Hochschulangehrigen Detailregelungen und unmittelbar geltende Regelungen nur im Ausnahmefall nach Magabe des Art. 75 Abs. 2 GG getroffen werden. Zweifel an der Bundeskompetenz bestehen im brigen namentlich fr Regelungen ber die Drittmittelfderung der Lehre – wie das Land Hamburg sie vorsehen mchte –, weil die Fderung der Lehre nicht vom Titel der Forschungsfderung erfasst ist.

...

Deshalb sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine Abgrenzung von Drittmittelförderung und Bestechungsstrafrecht in Rechtsvorschriften der Länder, insbesondere den sogenannten Drittmittelrichtlinien, vorgenommen werden - wie dies bereits in den Beschlüssen der Kultus- und Justizministerkonferenz von 1999 vorgesehen ist - oder falls dies aus Ländersicht nicht ausreichend ist, landesrechtliche Regelungen mit entsprechendem Inhalt beschlossen werden.

Im Übrigen hat der BGH in seiner Entscheidung vom 23. Mai 2002 (NJW 2002, 2801 ff.) wesentlich zur Klärung der Rechtslage im Sinne einer Absicherung der Drittmittelförderung beigetragen. Er führt aus, der Tatbestand des § 331 Abs. 1 StGB müsse im Blick auf die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe eines Hochschullehrers zur Einwerbung von Drittmitteln einschränkend ausgelegt werden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. So sei das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut, das Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und "Nicht-Käuflichkeit" dienstlichen Handelns, dann nicht in dem vom Gesetzgeber vorausgesetzten Maße strafrechtlich schutzbedürftig, wenn das in jenem Gesetz vorgesehene Verfahren eingehalten, namentlich die Annahme der Mittel angezeigt und genehmigt werde. Bei dieser Gesetzesauslegung im Sinne der Einheit der Rechtsordnung werde derjenige Forscher, der Drittmittel einwirbt und damit wie hochschulrechtlich und beamtenrechtlich vorgegeben verfährt, kaum je Gefahr laufen, in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten. Diese Rechtsprechung wurde jüngst durch eine weitere Entscheidung des selben Senats (1 StR 541/01 vom 23. Oktober 2002) fortgeführt.